



T: ++43 3142/61 5 50-0 F: 61 5 50 -33 stadtgemeinde@baernbach.gv.at www.baernbach.gv.at

Liebe Bärnbacherinnen! Liebe Bärnbacher! Geschätzte Bevölkerung!

Ich darf Sie wieder über die aktuelle Lage in Zusammenhang mit dem Coronavirus informieren. Um einer Ansteckung mit der COVID-19-Erkrankung vorzubeugen, sind Hygienemaßnahmen nach wie vor wichtig, wie gründliches Händewaschen, das Einhalten des Mindestabstands zu Personen aus anderen Haushalten und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS), wo der Abstand nicht eingehalten werden kann bzw. wo eine Verpflichtung besteht.

MNS ist derzeit in folgenden Bereichen zu tragen:

- In öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (ausgenommen am zugewiesenen Sitzplatz)
- In Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und im Innenbereich von Ausflugsschiffen
- In Apotheken, Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie an Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden.
- Im Lebensmitteleinzelhandel (z.B. auch Bäckerei, Fleischerei, Konditorei)
- In Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln
- In Bankfilialen
- In Postfilialen sowie bei Postpartnern
- Bei Dienstleistungen, wenn der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann oder keine anderen Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheibe) vorhanden sind.



Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Folgendes gilt für Veranstaltungen seit 1. August

- Indoor, fixe Sitzplätze: 500 Personen, mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde 1.000
- Outdoor, fixe Sitzplätze: 750 Personen, mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde 1.250
- Bei allen Veranstaltungen ohne fixen Sitzplätze: max. 200 Personen, zB bei Hochzeiten.
- Bei mehr als 200 Personen: verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept
- Bei mehr als 200 Personen: verpflichtende/r COVID-19-Beauftragte/r

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen entfällt beim Sitzen der Mund-Nasenschutz. Die für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen sind von der maximal zulässigen Personenanzahl ausgenommen (z.B.: DarstellerInnen, Orchester). Im Sportbereich gilt dies sinngemäß für Schiedsrichter und SpielerInnen, die von ihrer Anzahl für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

Diese Regelung bezieht sich jedoch nicht auf aktive, individuelle TeilnehmerInnen von Sportveranstaltungen wie z.B. LäuferInnen bei Laufveranstaltungen oder RadfahrerInnen bei Radrennen. Hier zählen die SportlerInnen zur Höchstzahl dazu und es gilt bei diesen Veranstaltungen eine Höchstzahl von 200 Personen. Aufgrund der aktuellen Lage bitte ich Sie um Verständnis, dass Veranstaltungen nicht immer wie geplant stattfinden können.

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen, Jochen Bocksruker Bürgermeister







Jochen Bocksruker Bürgermeister